

An die Kommunalaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.08.2017 hat der Gemeinderat Erpel das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt und den Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt. Ich bitte um Prüfung, ob die Beschlüsse aufgrund von Verstößen unwirksam sind.

Entgegen der Vorschriften der GemO und der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat Herr Helmut Dommermuth als "Berater Beitragsangelegenheiten" bis TOP3 der Sitzung vom 28.08.2017 am Beratungstisch Platz genommen und Ausführungen zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemacht. Es liegt kein wirksamer Ratsbeschluss vor, in dem Herr Dommermuth in welcher Eigenschaft auch immer, zugelassen wurde. Unabhängig davon, dass seine Ausführungen falsch waren, hat er in erheblicher Weise die Gemeinderatsmitglieder beeinflusst und somit Einfluss auf das Abstimmungsergebnis genommen.

Des Weiteren haben an der Abstimmung Gemeinderatsmitglieder teilgenommen, die gemäß § 22 GemO bzw. § 9 der Geschäftsordnung von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen hätten werden müssen.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Satzungen vom 20.03.2017, also sowohl gegen die einzelnen Modalitäten der Abrechnung als auch gegen die Verschonungssatzung. Nach der Rechtsprechung - OVG Koblenz AZ: 6 A 10605/13 - sind von der Mitwirkung bei der Entscheidung über eine Regelung gemäß § 10a Abs. 5 KAG, mit der einzelne Straßen von der Ausbaubeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum verschont werden, ein Ratsmitglied, das Eigentümer eines Grundstückes in einer verschonten Straße ist, grundsätzlich ausgeschlossen. Dies muss folgerichtig auch gelten, wenn Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die sog. Verschonungssatzung haben.

Das ist vorliegend der Fall, da im Falle der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verschonungssatzung aufgehoben oder in wesentlichen Teilen geändert werden müsste. Betroffen sind die Mitglieder Holkenbrink, Ott, Andreas Schwager, Stahl, Wilsberg und Zinkel, da diese bei der ursprünglichen Abstimmung auch nicht teilgenommen haben.

Das Bürgerbegehren richtet sich auch gegen die "Haupt"-Satzung vom 20.03.2017, die die Modalitäten der Abrechnung regelt. In Erpel findet aktuell erstmalig Straßenausbau nach dem neuen System "WKB" statt, und zwar in der Rieslingstraße. An sämtlichen bisher ergangenen Beschlüssen im Zusammenhang mit der Rieslingstraße hat das Gemeinderatsmitglied Gerlach nicht teilgenommen, wegen Befangenheit. Daher hätte Herr Gerlach weder den Antrag zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, noch überhaupt an der Abstimmung und Beratung teilnehmen dürfen. Würde das Bürgerbegehren nämlich für zulässig erklärt, dann ist nicht ausgeschlossen, dass im Bürgerentscheid die Abrechnungsmodalitäten geändert worden wären, was Auswirkungen auf die Abrechnungen im Rahmen des WKB in der Rieslingstraße zu Folge hätte.

Ich bitte um Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen